

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1970	Nummer 67
--------------	---	-----------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 66 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	15. 4. 1970	RdErl. d. Innenministers Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten	770
230	13. 4. 1970	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt „Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld“	770
750	26. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bestimmungen über die Ausbildung als Bergbaubeflissener	770
78141	14. 4. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (Neufassung vom 15. Mai 1960)	773

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 34 v. 10. 4. 1970	773
	Nr. 35 v. 16. 4. 1970	773
	Nr. 36 v. 20. 4. 1970	774
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1970	774

21210

I.

**Lehranstalten
für pharmazeutisch-technische Assistenten**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1970 —
VI B 5 — 61.10.30

Zur Ausbildung von pharmazeutisch-technischen Assistenten nach dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) sind Lehranstalten in folgenden Städten eingerichtet und staatlich anerkannt worden. Datum der Anerkennung in Klammern.

— Stand 15. April 1970 —

Minden, Artilleriestraße 9	(1. 10. 1968)
Siegen, Rösterstraße 41	(20. 2. 1969)
Bigge/Olsberg, Bahnhofstraße 26	(25. 3. 1969)
Arnsberg, Féauxweg	(22. 4. 1969)
Solingen, Blumenstraße	(8. 5. 1969)
Krefeld, Städt. Krankenanstalten, Marianne-Rhodius-Straße 20	(16. 6. 1969)
Duisburg, Oststraße 48	(31. 7. 1969)
Dortmund, Bornstraße 1	(11. 8. 1969)
Gelsenkirchen, Flurstraße 100	(29. 8. 1969)
Köln, Hohenstaufenring 16—18	(1. 9. 1969)
Stolberg-Dorff, Dorfstraße 23	(11. 9. 1969)
Essen, Bernestraße 7	(15. 9. 1969)
Hamm i. W., Am Ebertpark	(10. 10. 1969)
Bonn-Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 48	(5. 11. 1969)
Münster i. W., Albersloher Weg 27	(17. 2. 1970)

Mein RdErl. v. 8. 10. 1969 (SMBI. NW. 21210) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 770.

230

**Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes
der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland,
Teilabschnitt „Kreis Kempen-Krefeld und
kreisfreie Stadt Krefeld“**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 4. 1970 —
II A 1 — 60.20 — 349.70

Den Gebietsentwicklungsplan der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland, Teilabschnitt „Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld“, der durch Beschuß des Verwaltungs- und Planungsausschusses der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland vom 20. Oktober 1969 aufgestellt wurde, habe ich mit den in meinem Erlaß vom 10. März 1970 — II A 1 — 60.20 — 349.70 — enthaltenen Auflagen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Mit dieser Bekanntgabe ist der Gebietsentwicklungsplan gemäß § 16 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229; SGV. NW. 230) eine Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

Der Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt „Kreis Kempen-Krefeld und kreisfreie Stadt Krefeld“ wird gemäß § 23 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf und in den Diensträumen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf, des Oberkreisdirektors des Kreises Kempen-Krefeld in Kempen und des Oberstadtdirektors der Stadt Krefeld in Krefeld zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Düsseldorf, den 13. April 1970

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Kühn

— MBl. NW. 1970 S. 770.

750

**Bestimmungen über die Ausbildung
als Bergbaubeflissener**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 3. 1970 — III A 2 — 06 — 20 — 25.70

§ 1

Annahmeveraussetzungen

Als Bergbaubeflissener wird angenommen, wer

1. das Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums in der Bundesrepublik oder einen anderen Nachweis der Hochschulreife besitzt.
2. für eine Beschäftigung unter Tage körperlich tauglich ist.

§ 2

Bewerbung

(1) Das Gesuch um Annahme als Bergbaubeflissener ist bei dem Landesoberbergamt einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife,
3. ein amtliches Führungszeugnis, falls die Reifeprüfung länger als 3 Monate zurückliegt,
4. ein Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes, wonach der Bewerber für alle bergmännischen Arbeiten unter Tage tauglich ist und genügend Farbunterscheidungsvermögen besitzt,

(2) Der Bewerber kann in dem Gesuch angeben, wo er die Ausbildung beginnen möchte.

§ 3

Annahme

(1) Über das Gesuch entscheidet das Landesoberbergamt. Es kann den Bewerber auffordern, sich persönlich vorzustellen.

(2) Erfüllt der Bewerber die Annahmeveraussetzungen, so nimmt ihn das Landesoberbergamt in das Verzeichnis der Bergbaubeflissenen auf, überweist ihn dem Bergamt, in dessen Bezirk er seine Ausbildung beginnen soll, und teilt ihm beides schriftlich mit.

(3) Durch die Annahme wird zwischen dem Bergbaubeflissenen und dem Land Nordrhein-Westfalen kein Arbeitsverhältnis begründet; auch erwirbt der Bergbaubeflissene keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4

Zweck und Ziel der Ausbildung

(1) Die Ausbildung hat zum Ziel, dem Bergbaubeflissenen bergmännische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, um ihn dadurch auf das Studium und seinen späteren Beruf vorzubereiten.

(2) Durch eine planmäßig wechselnde Beschäftigung soll der Bergbaubeflissene Gelegenheit erhalten,

1. sich mit den bergmännischen Grundarbeiten durch eigene Ausübung vertraut zu machen,
2. den Bergwerksbetrieb, seine geologischen Verhältnisse und die Bergtechnik aus eigener Anschauung kennenzulernen sowie
3. einen Einblick in das Wesen ingenieurmäßiger Tätigkeit zu gewinnen.

(3) Während der Ausbildung soll der Bergbaubeflissene sich bemühen, mit seinen Arbeitskameraden in menschliche Verbindung zu kommen und sich mit ihrem Fühlen und Denken vertraut zu machen.

§ 5

Dauer und Einteilung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung umfaßt 200 Schichten. Sie teilt sich in den Abschnitt Grundausbildung, der 110 Schichten umfaßt und vor dem Studium ohne Unterbrechung abzuleisten ist, und den Abschnitt Weiterbildung, der 90 Schichten umfaßt und während des Studiums abgeleistet werden sollte.

(2) Sofern der Bergbaubeflissene vor seiner Annahme (§ 3) zusammenhängend Schichten verfahren hat, die dem Ziel der Grundausbildung entsprechen, kann das Landesoberbergamt hieron bis zu 60 Schichten auf die Grundausbildung anrechnen.

(3) Falls es für den Bergbaubeflissenen eine unbillige Härte bedeuten würde, vor Aufnahme des Studiums die Grundausbildung zu beenden, kann das Landesoberbergamt auf Antrag deren Unterbrechung erlauben.

(4) Personen, die von einer anderen technischen Fakultät oder dem Studium der Geologie oder Mineralogie auf das Studienfach Bergbau überwechseln, kann die für die frühere Studienrichtung abgeleistete Praxis auf die Beflissenenausbildung angerechnet werden. Das Landesoberbergamt legt im Einzelfall Art und Umfang der abzuleistenden Beflissenenausbildung fest, wobei auf eine dem Ziel der Grundausbildung entsprechende zusammenhängende Tätigkeit von 50 Schichten im Bergbau unter Tage, möglichst im Steinkohlenbergbau, und auf die Ableistung des dritten Ausbildungsabschnitts der Weiterbildung nicht verzichtet werden kann.

(5) Personen, die den Nachweis der Hochschulreife besitzen und ausreichende bergmännische Kenntnisse durch eine mindestens einjährige Tätigkeit im Bergbau erworben haben und dies nachweisen, kann das Landesoberbergamt auf Antrag bescheinigen, daß die Grundausbildung als ordnungsgemäß abgeschlossen gilt. Das Landesoberbergamt kann außerdem auf Teile des Ausbildungsabschnitts Weiterbildung solche Tätigkeiten im Bergbau anrechnen, die den Anforderungen dieses Ausbildungsabschnitts entsprechen.

(6) Auf Antrag des Bergbaubeflissenen kann das Landesoberbergamt einer bergmännischen Tätigkeit im Ausland unter Anrechnung auf Teile des Ausbildungsabschnitts Weiterbildung zustimmen, wenn gewährleistet ist, daß die Ausbildung im Sinne dieser Bestimmungen erfolgt. Der Bergbaubeflissene hat nach Abschluß der Auslandstätigkeit dem Landesoberbergamt eine Bestätigung des ausländischen Bergwerksbetriebes über die abgeleistete Praxis und einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

§ 6
Grundausbildung

(1) Der Bergbaubeflissene soll während der Grundausbildung zwei Bergbauwege kennenlernen, nämlich den Steinkohlenbergbau sowie einen anderen Hauptbergbauweig (Braunkohlen-, Erz-, Salz- oder Erdölbergbau).

(2) Während der ersten 60 Schichten der Grundausbildung, die im Bergbau unter Tage zu verfahren sind, darf der Bergbaubeflissene das Bergwerk nicht wechseln. Die restlichen Schichten sollen ebenfalls ungeteilt, jedoch in einem anderen Bergbauweig abgeleistet werden.

(3) Während der Grundausbildung sind 15 Belehrungsschichten zu verfahren und möglichst gleichmäßig auf die Grundausbildung zu verteilen.

(4) In begründeten Fällen kann das Landesoberbergamt Ausnahmen bewilligen.

§ 7
Weiterbildung

(1) Der Ausbildungsabschnitt Weiterbildung kann während der Hochschulferien in drei Einzelabschnitten abgeleistet werden.

(2) Den ersten Einzelabschnitt (30 Schichten) soll der Bergbaubeflissene in einem Bergbauweig, den er während der Grundausbildung noch nicht kennengelernt hat,

ableisten. Während des zweiten Einzelabschnittes (20 Schichten) soll der Bergbaubeflissene Einblick in den Tagesbetrieb eines Bergwerks erhalten. Der dritte Einzelabschnitt (40 Schichten) soll, soweit möglich, der Einführung in die Aufgaben der technischen Verwaltung (Betriebsüberwachung, Planungsstelle, Markscheiderei u. ä.) dienen.

(3) Während des ersten Abschnittes der Weiterbildung sind 5 Belehrungsschichten zu verfahren.

(4) In begründeten Fällen kann das Landesoberbergamt Ausnahmen bewilligen.

§ 8
Ausbildungs- und Beschäftigungsplan

(1) Art, Zeitdauer und Reihenfolge der Beschäftigung des Bergbaubeflissenen regelt das Landesoberbergamt in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan. Abweichungen kann das Landesoberbergamt in begründeten Fällen erlauben.

(2) Gesuche des Bergbaubeflissenen, während der Ausbildung in bestimmten Bergamtsbezirken oder auf bestimmten Bergwerken beschäftigt zu werden, können berücksichtigt werden, sofern sie mit dem Zweck der Ausbildung vereinbar sind und die Zustimmung der Werksleitung vorliegt.

§ 9
Überwachung der Ausbildung

(1) Das Bergamt überwacht die Ausbildung des Bergbaubeflissenen.

(2) Das Bergamt sorgt im Benehmen mit der Werksleitung dafür, daß der Bergbaubeflissene so beschäftigt wird, wie es dem Ziel der Ausbildung und dem Ausbildungs- und Beschäftigungsplan entspricht.

Der Leiter des Bergamts oder die von ihm beauftragten Beamten ziehen den Bergbaubeflissenen mindestens einmal während des jeweiligen Ausbildungsabschnittes zu ihren Grubenfahrten zu, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen und sich von den Fortschritten seiner Ausbildung zu überzeugen; diese Grubenfahrten gelten als Belehrungsschichten.

§ 10
Pflichten des Bergbaubeflissenen,
Entlassung aus der Ausbildung

(1) Der Bergbaubeflissene hat die Anweisungen der Bergbehörde zu befolgen.

(2) Das Landesoberbergamt kann einen Bergbaubeflissenen im Verzeichnis (§ 3 Abs. 3) streichen, wenn er sich tadelhaft führt oder sich wegen körperlicher oder geistiger Mängel als ungeeignet erweist. Vor der Streichung ist dem Bergbaubeflissenen Gelegenheit zur Aufierung zu geben. Mit der schriftlichen Mitteilung der Streichung scheidet der Bergbaubeflissene aus der Ausbildung aus.

§ 11
Schriftverkehr mit der Bergbehörde

Der Bergbaubeflissene hat die seine Ausbildung betreffenden Wünsche bei der Bergbehörde schriftlich vorzubringen. Während der Ausbildung hat er alle Gesuche über das Bergamt an das Landesoberbergamt zu richten. Gesuche um Verlegung auf ein anderes Bergwerk oder um Überweisung in einen anderen Bergamtsbezirk sind mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Beschäftigungsabschnittes einzureichen.

§ 12
Belehrungsschichten und sonstige Unterweisungen

(1) Belehrungsschichten dienen dem Befahren und Besichtigen von lehrreichen Betriebsabteilungen und -anlagen des Bergwerks, auf dem der Bergbaubeflissene angelegt ist, oder der Mitwirkung bei lehrreichen Einzelarbeiten, die er bei seiner Ausbildung sonst nicht kennengelernt. Belehrungsschichten auf anderen Bergwerken oder in sehenswerten industriellen Betrieben dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Bergamtes und der Werksleitung verfahren werden.

dung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen. Art und Umfang der noch abzuleistenden Ausbildungabschnitte können im Einzelfall vom Landesoberbergamt bestimmt werden.

§ 20
Schlußbestimmungen

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1970 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Vorschriften über die Ausbildung als Bergbaubeflissener vom 20. 5. 1964 (SMBL. NW. 750) außer Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 770.

Die Siedlungsmittel dürfen nur soweit und nicht früher abgerufen werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks benötigt werden.

Stellt sich ein Mittelabruf nachträglich als überhöht heraus, so sind die Mittel insoweit unverzüglich an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht bis zum Schluß des auf den Eingang der Mittel folgenden Kalendermonats, so sind die verfrüht abgerufenen Mittel vom Beginn des darauf folgenden Monats ab bis zu ihrer endgültigen zweckgebundenen Verwendung bzw. bis zur Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber mit 6,5 v. H., zu verzinsen. Das Siedlungsunternehmen darf dem Siedler diese Zinsen nicht anlasten.

78141

**Richtlinien
für die Finanzierung der ländlichen Siedlung
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Neufassung vom 15. Mai 1960)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 4. 1970 — III B 2 — 539

Mein RdErl. v. 15. 5. 1960 (SMBL. NW. 78141) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 3 Abs. 3 werden folgende Absätze eingefügt:

Die Siedlungsmittel sind entsprechend dem genehmigten Finanzierungs- und Verwertungsplan zu verwenden. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Siedlungsbehörde.

Werden Siedlungsmittel nicht richtlinienmäßig verwendet, so sind sie in voller Höhe zurückzuzahlen und mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Bundesbank, mindestens aber mit 6,5 v. H., zu verzinsen.

2. In Nummer 41 entfällt der bisherige Abs. 2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:
Nummer 3 Abs. 6 und 7 sind zu beachten.

3. Nummer 75 erhält folgende neue Fassung:

Zur dinglichen Sicherung der Anliegersiedlungskredite ist die Zukaufsfläche an erster und die Stammstelle an bereitester Stelle durch Eintragung einer brieflosen Tilgungshypothek zugunsten des Kreditgebers zu belasten.

Die Gesamtbelaustung der durch Landzulage vergrößerten Stelle einschließlich etwa vorhandener Vorbelastungen soll in der Regel nicht mehr als 75 v. H., sie darf nicht mehr als 90 v. H. des von der Siedlungsbehörde zu ermittelnden Schätzungswertes der vergrößerten Stelle betragen.

4. Meinen RdErl. v. 10. 3. 1967 (SMBL. NW. 78141) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1970 S. 773.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 34 v. 10. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
7815 7817	7. 4. 1970	Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Agrarordnung	251

— MBl. NW. 1970 S. 773.

Nr. 35 v. 16. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	7. 4. 1970	Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HSchG)	254
223	7. 4. 1970	Gesetz zur Änderung des Schulfinanzgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes	262
223	7. 4. 1970	Gesetz zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes	263

— MBl. NW. 1970 S. 773.

Nr. 36 v. 20. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20300	3. 4. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Justizministers	266
20340	24. 3. 1970	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	266
45	7. 4. 1970	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz und der Preisauszeichnungsverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden	266
	25. 3. 1970	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	267

— MBl. NW. 1970 S. 774.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei den Oberlandesgerichten, Generalstaatsanwaltschaften und Justizvollzugsämter	85	Geschäftliche Behandlung der Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; hier: Änderung	95
Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA)	88	Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	95
Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einrichtung selbständiger Justizvollzugsämter vom 24. 2. 1970 — GV. NW. S. 168 —	92	Personalnachrichten	97
Anderungen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen	93	Rechtsprechung	
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	95	Zivilrecht	
Mitteilungen in Zivilsachen; hier: Persönliche Mitteilungspflichten	95	ZPO § 36 Nr. 6; HauptsatzVO § 18. — Zur Frage der Bindungswirkung des Abgabebeschlusses nach § 18 I S. 3 HauptsatzVO. OLG Düsseldorf vom 14. Mai 1969 — 19 AR 10:69	99

— MBl. NW. 1970 S. 774.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 %, Mehrwertsteuer.